

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0160
601 - Fachbereich Planung			Datum: 15.03.2018
Bearb.:	Röll, Thomas	Tel.:-209	öffentlich
Az.:	601/-lo		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	26.03.2018	Anhörung

Beantwortung der Anfrage der WiN-Fraktion (Herr Rathje) aus der Sitzung des Hauptausschusses am 12.02.2018 zum Thema "Fluglärmenschutz"

Bezugnehmend auf den Antrag „Fluglärmenschutz“ der FDP vom 12.02.2018 stellen wir folgende Fragen:

Sollte die Stadt Hamburg bzw. der Flughafen Hamburg eine Startbahnverlängerung bzw. eine zweite Startbahn gen Norden planen

1. Ist die Stadt Norderstedt berechtigt, eine Baugenehmigung zu versagen?
2. Muss die Stadt Norderstedt im Vorwege Beschlüsse oder einen Bebauungsplan beschließen, um eine Baugenehmigung ablehnen zu können?

Antwort der Verwaltung zu 1. und 2.

Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung wäre ein rechtswirksamer Planfeststellungsbeschluss. Genehmigungsbehörde ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Stadt Norderstedt müsste in einem förmlichen Planfeststellungsverfahren u. a. neben dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein beteiligt werden und hätte hier Gelegenheit Stellung zu beziehen. Diese Stellungnahmen wären dann Bestandteil der Abwägung durch die zuständige Genehmigungsbehörde. Das Planfeststellungsverfahren wird in den §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie in einer Vielzahl von Fachplanungsgesetzen näher geregelt

3. Kann das Land Schleswig-Holstein die Stadt Norderstedt anweisen, eine Baugenehmigung zu erteilen?

Antwort der Verwaltung zu 3.

Nein.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------